

SONNENBÜHLSTR. 3, 9200 GOSSAU
TELEFAX: +41 71 383 45 89
INTERNET: www.rab-sa.ch

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT +41 71 383 45 90 markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT +41 71 383 45 88 edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Es geht um ein 15-jähriges Mädchen, das schon mehrfach bei Bussola platziert war, jedoch ständig auf Kurve geht. Zuständig für sie ist eine Kinderschutzbehörde im Raum Zürich. In der Zwischenzeit sind die Eltern des Mädchens nach SG gezügelt.

Die Zürcher Gemeinde stellt sich nun auf den Standpunkt, sie sei nicht mehr zuständig für die Platzierungskosten, weil das Mädchen ständig auf Kurve sei und die Eltern nicht mehr in der Zürcher Gemeinde wohnen.

Fragen

Welche Gemeinde ist zuständig für die Übernahme der Platzierungskosten? Die alte oder die neue Wohnortsgemeinde der Eltern?

Antworten

Die örtliche Zuständigkeit für die Unterstützung einer Person richtet sich nach dem sogenannten Unterstützungswohnsitz. Unmündige Personen haben in der Regel einen von den Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, abgekürzt ZUG, SR 851.1). Lebt jedoch eine unmündige Person dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil, so hat sie gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten von den Eltern bzw. einem Elternteil abgeleiteten Unterstützungswohnsitz. Das bedeutet, dass die unmündige Person im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Fremdplatzierung (Obhutsentzug) an dem Ort einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet, wo es zu Beginn der Fremdplatzierung einen von den Eltern oder einem Elternteil abgeleiteten Unterstützungswohnsitz hatte (vgl. Edwin Bigger, Der Unterstützungswohnsitz unmündiger Kinder nach dem revidierten Art. 7 ZUG, in Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 1993, S. 26 ff.). Vorausgesetzt ist, dass es sich um eine dauernde und nicht bloss vorübergehende Fremdplatzierung handelt. Eine dauernde Fremdplatzierung liegt nach der Lehre und Rechtsprechung stets dann vor, wenn von der Kinderschutzbehörde ein Obhutsentzug verfügt worden ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich, 11.04.2002, VB.2002.00046, in www.vgrzh.ch) oder wenn die (freiwillige) Fremdplatzierung des Kindes auf unbestimmte Zeit erfolgt oder wenn diese ab der erstmaligen Platzierung länger als 6 Monate gedauert hat (W. Thomet, Kommentar zum ZUG, 2. Auflage, Zürich 1994, Rz. 132; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, 24.03.2003, i.S. Gemeinde N. c. Gemeinde U., B 2002/144). Dieser Unterstützungswohnsitz kann durch das Entweichen der unmündigen Person nicht beendigt werden. Der ursprüngliche Unterstützungswohnsitz dauert nach ihrer Aufgreifung und erneuten Platzierung am gleichen oder an einem anderen Pflegeplatz solange an, als die weitere Fremdplatzierung durch die Eltern oder die platzierende Kinderschutzbehörde beabsichtigt ist (Rundschreiben des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen, vom 28.12.1995, S. 2, Ziffer 4). Eine Beendigung dieses Unterstützungswohnsitzes ist folglich nur dann möglich, wenn die Kinderschutzbehörde den Obhutsentzug aufhebt und die elterliche Obhut wiederum den Eltern überträgt oder wenn bei einer freiwilligen Fremdplatzierung die unmündige Person endgültig zu den Eltern zurückkehrt sowie keine weitere Platzierung mehr beabsichtigt ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts Thurgau, 30.04.1997, V 88, in Leitsätze zur Rechtsprechung im Sozialhilfebereich 1997/1998 des Kantons Thurgau, S. 7). Ein bloss probeweises oder vorübergehendes Zusammenleben mit den Eltern beendigt dagegen den ursprünglichen Unterstützungswohnsitz nicht (Bericht der Kommission ZUG/Rechtsfragen der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe vom Juli 2001, Ziff. 2.2.4.11, S. 20; Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Ausgabe Januar 2000, Ziff. 1.6/S. 5).

Im vorliegenden Fall erfolgte die erstmalige Platzierung des Mädchens offenbar in einer Zeit als ihre Eltern noch ihren Wohnsitz in der Zürcher Gemeinde hatten. Wenn es sich dabei im vorerwähnten Sinne um eine dauernde Fremdplatzierung handelt (Obhutsentzug oder freiwillige Fremdplatzierung für unbestimmte Zeit oder bisherige Dauer ab Beginn der erstmaligen Fremdplatzierung des Mädchens von mehr als 6 Monaten), dann befindet sich der eigene Unterstützungswohnsitz des Mädchens nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG in dieser Zürcher Gemeinde. Ein Wohnsitzwechsel der Eltern oder ein Wechsel des Unterbringungsortes der unmündigen Person ändert daran nichts (Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 28.06.1999, in Zeitschrift für Sozialhilfe 2000, S. 28; Bundesgerichtsentscheid vom 9.3.2000 in Zeitschrift für Sozialhilfe 2000, S. 180), ebenso wenig das wiederholte Entlaufen des Mädchens. Diesfalls bleibt der Unterstützungswohnsitz des Mädchens in der Zürcher Gemeinde bestehen und zwar selbst dann, wenn die Kinderschutzbehörde SG allfällige Kindesschutzmassnahmen für das Mädchen zur Weiterführung übernimmt.

Der Unterstützungswohnsitz des Mädchens würde im vorliegenden Fall nur dann vom aktuellen Wohnsitz der Eltern in SG nach Art. 7 Abs. 1 oder 2 ZUG abgeleitet werden, wenn bisher keine dauernde Fremdplatzierung bestanden hätte. Das wäre der Fall, wenn von der Kinderschutzbehörde kein Obhutsentzug verfügt sowie das Mädchen von den Eltern nur freiwillig und nur befristet fremdplatziert worden wäre bzw. das Getrenntleben von den Eltern ab der ersten Fremdplatzierung des Mädchens weniger als 6 Monate gedauert hätte.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Beantwortung dienen zu können. Falls Sie noch weitere Fragen haben, beantworte ich Ihnen diese gerne.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger